5.3-610/511-28

Mit 1 Aufhebungssatzung
1 Amtsblatt

a) Sachgebiet 5.0 –
im Hause
mit der Bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung an

b) Sachgebiet 5.1
im Hause
mit der Bitte um Kenntnisnahme zum Verbleib. Die aufgehobene Satzung sollte aus der Mappe entfernt werden.

Schweinfurt, 26.01.1999
Sachgebiet 5.3
I.A.

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Gemeindeteil Schleerieth vom 18.05.93

Der Markt Werneck erläßt gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Gemeindeteil Schleerieth vom 18.05.93 (ortsüblich bekanntgemacht im Amtsblatt des Marktes Werneck Nr. 21 vom 28.05.93) wird aufgehoben.

Diese Aufhebungssatzung gilt, wie auch die Ortsabrundungssatzung selbst, für die Grundstücke FlNr. 16 und 17 der Gemarkung Schleerieth.

§ 2

Die Satzung tritt mit ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt des Marktes Werneck in Kraft.

Die Satzung wird im Rathaus in Werneck während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Werneck, 02.12.98

Heuler
1. Bürgermeister

BAYERN MARKT WERNECK

Satzung
über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Gemeindeteil Schleerieth

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V. mit Art. 23 GO erläßt der Markt Werneck folgende

Satzung

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Gemeindeteil Schleerieth werden gem. der im beiliegendem Lageplan ersichtlichen Darstellung festgelegt.
Einbezogen sind die Grundstücke Fl.Nr. 16 und 17 der Gemarkung Schleerieth. Der Lageplan vom 09.02.93 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gem. § 1 festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt, oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ortsüblicher Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft. Die Satzung wird zu jedermanns Einsicht in der Gemeindeverwaltung Werneck während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten. Hierbei wird über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Werneck, den 18. MAI 1993

Reith
1. Bürgermeister

BAYERN MARKT WERNECK

R0293013

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend (§§ 34 Abs. 5 Satz 2, 22 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Schweinfurt, 29.04.1993 A
Landratsamt

Beck
Landrat

Satzung zur Aufhebung der Satzung

über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Gemeindeteil Schleerieth vom 18.05.93

Der Markt Werneck erläßt gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Gemeindeteil Schleerieth vom 18.05.93 (ortsüblich bekanntgemacht im Amtsblatt des Marktes Werneck Nr. 21 vom 28.05.93) wird aufgehoben.

Diese Aufhebungssatzung gilt, wie auch die Ortsabrundungssatzung selbst, für die Grundstücke FlNr. 16 und 17 der Gemarkung Schleerieth.

§ 2

Die Satzung tritt mit ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt des Marktes Werneck in Kraft.

Die Satzung wird im Rathaus in Werneck während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Werneck, 02.12.98

Heuler, 1. Bürgermeister

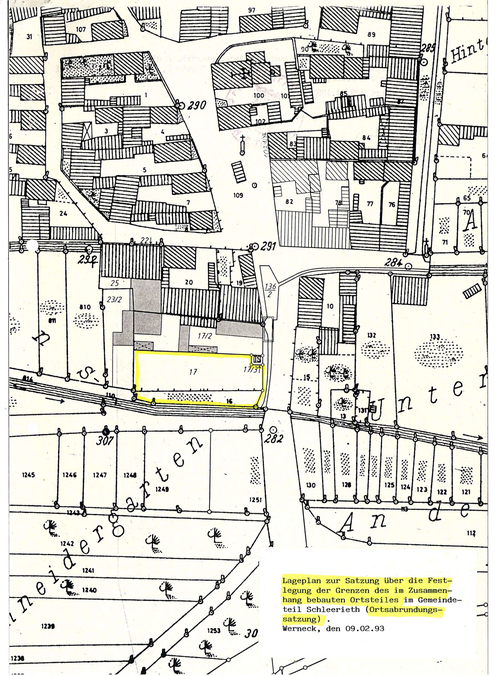

Lageplan zur Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Gemeindeteil Schleerieth (Ortsabrundungssatzung) .
Werneck, den 09.02.93